



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 29. April 2011

Nummer 17

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung 113	
94 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern 113	
95 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Mauritius in Nordkirchen aus den Kirchengemeinden St. Mauritius in Nordkirchen, St. Dionysius in Nord-	
	kirchen-Capelle und St. Pankratius in Nordkirchen-Südkirchen zum 19.06.2011 113
C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen 115	
96 Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinie 311 Warendorf – Beelen, Hemfeld 115	

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

94 Bestellung von Bezirksschornsteinfegermeistern

Bezirksregierung Münster Münster, den 19. April 2011

34.02.02.02-A 1/2011

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) sowie der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfhwG) vom 26.11.2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) mit Verfügung vom 23. März 2011 Herrn Schornsteinfegermeister Nilo Gonzalez Couto mit Wirkung vom 01.05.2011 zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Stadt Münster XXI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 2/2011

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) sowie der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfhwG) vom 26.11.2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) mit Verfügung vom 23. März 2011 Herrn Schornsteinfegermeister Michael Warmes mit Wirkung vom 01.05.2011 zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Kreis Coesfeld II bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 3/2011

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) sowie der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfhwG) vom 26.11.2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) mit Verfügung vom 23. März 2011 Herrn Schornsteinfegermeister Christian Quindeau mit Wirkung vom 01.05.2011 zum Bezirks-

schornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Stadt Gelsenkirchen VIII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 113

95 Errichtung der Kath. Kirchengemeinde St. Mauritius in Nordkirchen aus den Kirchengemeinden St. Mauritius in Nordkirchen, St. Dionysius in Nordkirchen-Capelle und St. Pankratius in Nordkirchen-Südkirchen zum 19.06.2011



FELIX GENN

Divina Misericordie et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius in Nordkirchen

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Mauritius in Nordkirchen, St. Dionysius in Nordkirchen-Capelle und St. Pankratius in Nordkirchen-Südkirchen mit Wirkung vom 19. Juni 2011 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius in Nordkirchen“

zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Nordkirchen.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Mauritius in Nordkirchen, St. Dionysius in Nordkirchen-Capelle und St. Pankratius in Nordkirchen-Südkirchen zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Mauritius in Nordkirchen sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Mauritius in Nordkirchen. Die Kirchen St. Dionysius in Nordkirchen-Capelle und St. Pankratius in Nordkirchen-Südkirchen werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die neue Kirchengemeinde St. Mauritius in Nordkirchen über. Die Pfründestiftungen werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Soweit Küstereifonds bestehen, werden diese aufgelöst und deren Vermögen dem jeweiligen Kirchenfonds zugeschrieben. Im Einzelnen erfolgt die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde durch gesonderte bischöfliche Urkunde.
5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Mauritius wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.

Münster, 28. März 2011

AZ: 110-1834/2010
4. Ausfertigung



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis gratia Episcopus Monasteriensis

Bestellungsurkunde

Gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in der Fassung vom 03. April 1992 bestelle ich im Einvernehmen mit der Staatsbehörde mit Wirkung vom 19. Juni 2011 zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius in Nordkirchen einen Verwaltungsausschuss als Vertretungsorgan, dem folgende Personen angehören:

1. Herr Pfarrer Hans-Gerald Eschenlohr, Vorsitzender
2. Herr Alfons Albers
3. Herr Werner Alsbach
4. Herr Gerd Bauhaus
5. Herr Heinz Ernst
6. Herr Klaus Grote-Westrich
7. Herr Ludger Hanke
8. Frau Barbara Heimann
9. Herr Leo Kortmann
10. Herr Wolfgang Sauer
11. Herr Heinz Steffens
12. Herr Lothar Steinhoff
13. Herr Thomas Trahe.

Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Für den Verwaltungsausschuss gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit dem Zeitpunkt des Zusammentretens des neu gewählten Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde.

Münster, 28. März 2011

AZ: 110-1834/2010
4. Ausfertigung



Norbert Kleyboldt,
Generalvikar

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. März 2011 benannte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius in Nordkirchen aus den Kirchengemeinden St. Mauritius in Nordkirchen, St. Dionysius in Nordkirchen-Capelle und St. Pankratius in Nordkirchen-Südkirchen mit Wirkung zum 19. Juni 2011 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 11. April 2011

Der Regierungspräsident
In Vertretung



Dorothee Feller-Elverfeld

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 113-114

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

96 Bekanntmachung über die Neugenehmigung der Buslinie 311 Warendorf – Beelen, Hemfeld

Die Genehmigung nach den §§ 13, 42 des Personenbeförderungsgesetzes für die Buslinie 311 Warendorf – Beelen, Hemfeld soll mit Wirkung zum 01.01.2012 für eine Geltungsdauer bis einschließlich 08.01.2017 neu erteilt werden.

Interessierte Verkehrsunternehmen, die bereit sind, diese(n) Linienverkehr(e) eigenwirtschaftlich/kommerziell, d.h., ohne öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, zu betreiben, werden hiermit aufgefordert, ab dem

02.05.2011 bis zum 14.06.2011

Entsprechende Anträge an die Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster, als zuständiger Genehmigungsbehörde zu richten.

Das von dem Aufgabenträger Kreis Warendorf gewünschte Bedienungskonzept kann bei der Regionalen Nahverkehrsgemeinschaft Münsterland (RNVG) abgefragt werden. Die Genehmigungsanträge werden im Rahmen des Anhörverfahrens und in Absprache mit der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung des Nahverkehrsplans, insbesondere anhand der Kriterien

- Einhaltung bzw. Erfüllungsgrad der Vorgaben des gewünschten Bedienungskonzeptes

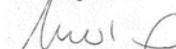
- Umfang und Qualität des Angebotes bewertet.

Sofern bis zum Ablauf der Frist am 14.06.2011 (Posteingang bei der Bezirksregierung Münster) keine eigenwirtschaftlichen/kommerziellen Anträge gestellt werden, wird der Aufgabenträger das wettbewerbliche Verfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsauftrags im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 bzw. Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einleiten. Erst später gestellte eigenwirtschaftliche/kommerzielle Anträge werden von der Bezirksregierung im Genehmigungsverfahren nicht mehr berücksichtigt.

Nähere Auskünfte erteilt die RNVG Münsterland, Schützenwall 18, 48653 Coesfeld, Tel.: 02541/18 81 20.

Warendorf, den 14.04.2011

Kreis Warendorf
Der Landrat
Amt für Planung und Naturschutz
Im Auftrag



Friedrich Gnerlich
Ltd. Kreisbaudirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 115

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster